

Synopsis

Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz

Aufgrund der Gesetzesänderung vom 31.12.2012

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung in der Stadt Koblenz vom 16.05.2012 Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S.57) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239, BS 223-1 sowie des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:	Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung in der Stadt Koblenz Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S.57) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239, BS 223-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. 42) und § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. 42) sowie des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird: Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages
§ 1 Grundsatz Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 69, 95 Abs. 2 SchulG und § 33 PrivSchG die grund-	§ 1 Grundsatz Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

sätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung 1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt gelegenen Schulen, 2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Ihren Wohnsitz haben.	1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt gelegenen Schulen, 2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Ihren Wohnsitz haben. Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages
§ 2 Schulweg Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.	§ 2 Schulweg Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Er endet am ersten nutzbaren Zugang zum Schulgelände. Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Koblenz Az.: 7 K 243/12.KO
§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, 2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.	§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, 2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für die Hauptschülerin bzw. den Hauptschüler insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschüler bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für die Hauptschülerin bzw. den Hauptschüler 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei einer Hauptschülerin bzw. einem Hauptschüler nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

Aufgrund der gemeinsamen Empfehlung des Städtetages und des Landkreistages wurde § 4 gestrichen und in die Richtlinien aufgenommen.

§ 5

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Beim Besuch von staatlich anerkannten Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Beim Besuch von Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule, Realschule plus oder Gymnasien gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Beim Besuch von staatlich anerkannten Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Beim Besuch von Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule, Realschule plus oder Gymnasien gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5 wird § 4 der Satzung

§ 6

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 23 Euro festgesetzt.
- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festge-

§ 5

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, **der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II**, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von **25 % des Preises für ein Monatsticket zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhoben.**

Die ausdrückliche Nennung der Berufsfachschulen 1 und 2 erfolgt aufgrund der gemeinsamen Empfehlung des Städte- und Landkreistages.

setzt.

- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres, in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

Für den Monat, für den erstmals Fahrtkosten übernommen werden, ist der Eigenanteil Zu Beginn des Monats zu zahlen.

- (5) Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

Der prozentuale Eigenanteil wird bereits In Kaiserlautern mit 60% angewandt. Die Rechtmäßigkeit wurde durch Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße Az.: 2 K 1125/10.NW bestätigt.

Durch die Festsetzung eines prozentualen Eigenanteils erfolgt automatisch auch eine entsprechende Anpassung bei Tarifierhöhungen. Eine Anpassung durch Satzungsänderung ist künftig nicht mehr erforderlich.

Bei gleich bleibenden Anmeldezahlen wie im Schuljahr 2012/13 würden
- **bei 40% Mehreinnahmen von 38.500 €, entstehen.**

- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festgesetzt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres, in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

Für den Monat, für den erstmals Fahrtkosten übernommen werden, ist der Eigenanteil zu Beginn des Monats zu zahlen.

- (5) Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

	§ 6 wird § 5 der Satzung
§ 7 Erlass des Eigenanteils (1) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten. (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zulegen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin bzw. der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat. (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung.	§ 6 Erlass des Eigenanteils (1) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG oder vergleichbare Leistungen erhalten. Ebenso wird der Eigenanteil erlassen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer Maßnahme der §§ 27, 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie, oder einer Maßnahme der §§ 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben. (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zulegen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin bzw. der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat. (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. § 7 wird § 6 der Satzung Die Ergänzungen erfolgten zur Klarstellung und der Sonderstellung von Schülerinnen und Schüler, die nach §§ 27,33 SGBVIII in einer anderen Familie leben oder nach §§ 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform leben. Die unterhaltsverpflichteten Personensorgeberechtigten sind häufig nicht bekannt und die Heranziehung der Schüler selbst, würde eine erhebliche Härte bedeuten.
§ 8	§ 7

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen. Bei diesen Schulen werden für die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler Listen erstellt, die dem Schulverwaltungsamt zur Überprüfung und Bestellung der Jahreskarten vorgelegt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden. Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vorn Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen. Bei diesen Schulen werden für die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler Listen erstellt, die dem Schulverwaltungsamt zur Überprüfung und Bestellung der Jahreskarten vorgelegt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden. Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vorn Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich

ändert.	ändert.
(6) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.	(6) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
(7) Die Schulen händigen die Antragsformulare mit Aufnahmezusage den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache an die Stadtverwaltung.	(7) Die Schulen händigen die Antragsformulare mit Aufnahmezusage den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache an die Stadtverwaltung.
(8) Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnungswechsel der Schülerin bzw. des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.	(8) Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnungswechsel der Schülerin bzw. des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.
(9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.	(9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
(10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.	(10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

	§ 8 wird § 7 der Satzung
§ 9 Richtlinien zur Schülerbeförderung Die Stadt kann durch den Schulträgerausschuss weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.	§ 8 Richtlinien zur Schülerbeförderung Die Stadt kann durch Beschluss des Stadtrates weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen. § 9 wird § 8 der Satzung
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2010/11 anzuwenden. Koblenz, 20.07.2010 Stadtverwaltung Koblenz Prof. Dr. Hofmann-Göttig Oberbürgermeister	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2013/14 anzuwenden. Koblenz, Stadtverwaltung Koblenz Prof. Dr. Hofmann-Göttig Oberbürgermeister § 10 wird § 9 der Satzung